



**Arbeitnehmerkammer
Bremen**

KammerPosition

Gerecht besteuern

Januar 2022

Zusammenfassung

Oftmals steht der Einnahmezweck von Steuern im Vordergrund. So auch aktuell, da die öffentlichen Haushalte mit der Bewältigung der Corona-Krise zu kämpfen haben. Darüber hinaus braucht es staatliche Investitionen, um Wirtschaft und Arbeitsmarkt fit für die Zukunft zu machen. Dafür werden Steuereinnahmen benötigt. Entlastungen können daher nur gezielt erfolgen.

Aus dem Blick geraten darf nicht, dass es trotzdem Korrekturen am Steuersystem bedarf. Denn wenn auf Millioneneinkommen aus Vermögen ein geringerer Steuersatz anfällt als auf Arbeitslöhne, oder wenn von sehr hohen Erbschaften deutlich weniger Steuern bezahlt werden müssen als auf kleinere läuft etwas falsch. Die viel beschworenen „starken Schultern“ entziehen sich immer häufiger ihrer Verantwortung; zulasten von vielen Beschäftigten. Es besteht die Gefahr, dass im Zuge der Pandemie-Bewältigung diese Fehlentwicklung weitergetrieben wird. Hier ist politischer Wille zum Gegensteuern notwendig. Ein faires Steuersystem vermeidet falsche Anreize und sorgt bei einfachem Vollzug dafür, dass das Aufkommen gerecht erhoben wird.

Unsere Forderungen im Überblick:

- ▶ Gezielte Entlastungen des Gros der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der **Einkommensteuer**. Arbeitseinkommen darf nicht höher besteuert werden als Kapitaleinkommen. **Gewerkschaftsbeiträge** müssen steuerlich besser berücksichtigt, **Sozialversicherungsbeiträge** und -leistungen dürfen nicht doppelt besteuert werden. Das **Ehegattensplitting** sollte modernisiert werden; kurzfristig sind zumindest Anpassungen bei den **Steuerklassen** vorzunehmen.
- ▶ Extreme **Vermögen** gehören stärker zur Finanzierung in die Pflicht genommen. Dies kann auch durch eine adäquate Besteuerung von sehr hohen **Erbschaften** geschehen.
- ▶ Die Senkung von **Steuerschlupflöchern** und eine internationale **Mindestbesteuerung** sorgt für Wettbewerbsgerechtigkeit auf **Unternehmensebene**. Private Investitionen werden vor allem durch öffentliche angeregt.
- ▶ In den Instrumentenkasten beim Kampf gegen den Klimawandel gehört auch die **CO₂-Steuer**. Eine **sozialpolitische Flankierung** ist aber nötig, auch um die Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen hoch zu halten.

Einleitung

Steuern und Finanzen betreffen alle Bürgerinnen und Bürger unmittelbar. Es ist daher kein Wunder, dass das Thema stets kontrovers diskutiert wird und immer wieder im Zentrum der politischen Debatte steht. So auch aktuell, da die Frage ansteht, wie mit den Kosten der Corona-Krise umgegangen werden soll.

Zwei Dinge wurden während dieser Krise deutlich: Zum einen hat die Pandemie vor Augen geführt, wie wichtig ein gut ausgestattetes Gemeinwesen ist. Nur ein solide ausfinanzierter Staat ist handlungsfähig, eine kaputtgesparte Daseinsvorsorge kommt uns hingegen alle teuer zu stehen. Eine gute öffentliche Infrastruktur, ein verlässlicher öffentlicher Dienst, beste Bildungsmöglichkeiten, sozialer Ausgleich und Sicherheit – all dies ist im Interesse von Beschäftigten. Und all dies braucht eine auskömmliche Steuerbasis.

Zum anderen hat Corona deutlich gemacht, wie hart gerade Menschen mit niedrigen Einkommen, mit schlechten Arbeitsbedingungen oder in prekärer Beschäftigung von der Pandemie getroffen wurden. Zu den Sorgen um die Gesundheit kam die Angst vor Einkommensverlusten. Nicht wenige hat die Corona-Krise an den Rand der ökonomischen Existenz gebracht. Gleichzeitig hatten andere kaum finanzielle Einbußen zu verzeichnen, da Einkommen und Arbeitsplatz glücklicherweise sicher waren. Und einige wenige profitierten sogar von der Krise: Die größten Vermögen sind auch in der Krise weiter gewachsen. Die Frage, wie Steuerlasten gerecht verteilt werden sollen, rückt so nochmal stärker ins Zentrum.

Nicht nur die Corona-Krise ist für die Staatsfinanzen eine große Herausforderung. Auch der Klimawandel, die Digitalisierung oder die Demografie fordern die Politik. Um Transformationsprozesse im Sinne von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aktiv zu gestalten braucht es enorme Investitionen, die sich nicht aus laufenden Einnahmen finanzieren lassen. Regelaufgaben sollten jedoch nur im Ausnahmefall kreditfinanziert sein. Deshalb sind die Ansprüche, welche die Arbeitnehmerkammer an ein gerechtes Steuersystem stellt, auch nicht nur als Antwort auf akute Herausforderungen oder die Verwerfungen der Corona-Pandemie zu verstehen: Vielmehr geht es darum, das deutsche Steuersystem mit seinen rund 40 verschiedenen Steuerarten und deren teils komplexen Regelungen so auszutarieren, dass es dauerhaft tragfähig und gerecht ist. Es ist eine Fehlentwicklung, die es zu korrigieren gilt, wenn ein wachsender Teil der Staatsausgaben von Bezieherinnen und Beziehern kleiner sowie mittlerer Einkommen getragen wird. Der Faktor „Arbeit“ darf nicht weiter belastet werden. Sonst nehmen gesellschaftliche Fliehkräfte zu.

1. Lohn- und Einkommensteuer: Entlastung für viele statt Geschenke an wenige

Von den Regelungen des Einkommensteuergesetzes sind die meisten Menschen in Deutschland betroffen. Beschäftigten wird in der Regel die *Lohnsteuer* direkt vom Gehalt abgezogen und vom Arbeitgeber ans Finanzamt abgeführt. Sie ist also lediglich eine Erhebungsform der Einkommensteuer und keine Steuer eigener Art.

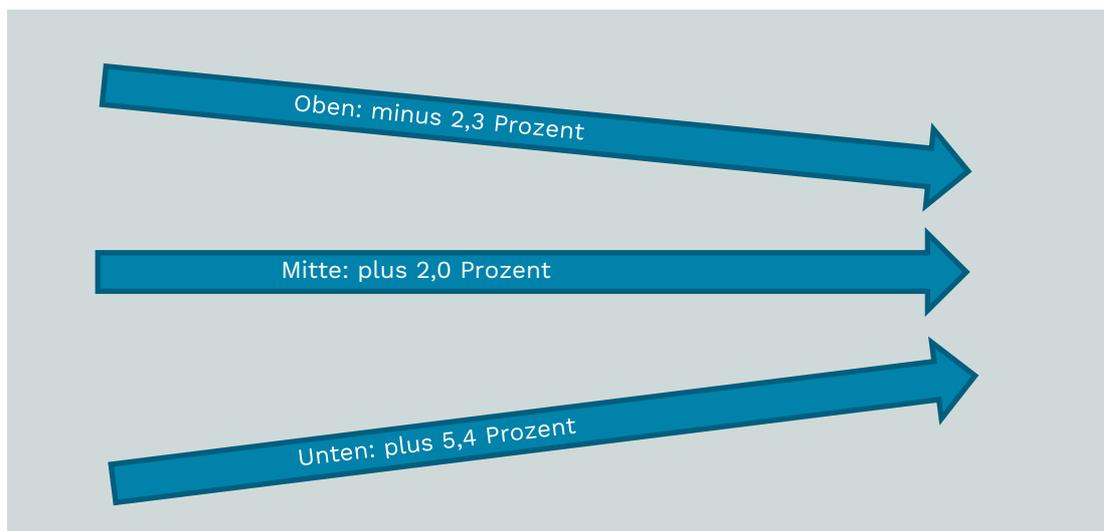
Auch für die Staatskasse ist die Einkommensteuer von besonderem Gewicht: Ihr Aufkommen betrug in den vergangenen Jahren stets mehr als ein Drittel des gesamten Steueraufkommens. Der weitaus größte Teil der Einkommensteuer wiederum entfällt auf die Lohnsteuer. Zusammen mit der Umsatzsteuer gehört die Einkommensteuer damit mit Abstand zu den ertragreichsten Steuerarten.

Der Einkommensteuer fällt aus einem weiteren Grund besondere Bedeutung zu: Das Prinzip, dass „starke Schultern mehr tragen als schwache“ findet seine Umsetzung im Einkommensteuertarif. Die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wird berücksichtigt. Wer mehr Einkünfte hat, muss einen größeren Anteil davon abführen als jemand, der geringere Einkünfte hat. Diese sogenannte *Steuerprogression* wird in Deutschland über die Einkommensteuer gewährleistet. Für die Steuergerechtigkeit kommt der Einkommensteuer daher besondere Bedeutung zu. Ihrem Anspruch wird sie aber immer weniger gerecht. Zwar tragen $\frac{1}{4}$ der Steuerpflichtigen über $\frac{3}{4}$ des Aufkommens der Einkommensteuer, doch wurde der zunehmenden Spreizung der Einkommen insgesamt mit einer Abnahme der Progression im Steuersystem begegnet: Zum einen wurde der Spitzensteuersatz von 53 Prozent im Jahr 1999 schrittweise auf die heute geltenden 42 Prozent abgesenkt. Gleichzeitig rutschen vermehrt Einkommensteuerpflichtige in den Bereich des Spitzensteuersatzes. Über vier Millionen Steuerpflichtige hatten 2019 ein *zu versteuerndes Jahreseinkommen* – dies ist das Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten (z. B. „Pendlerpauschale“), Sonderausgaben (etwa für Altersvorsorgeaufwendungen) und Freibeträge – von über 57.000 Euro und entrichteten dementsprechend auf ihre darüber liegenden Einkünfte den *Spitzensteuersatz*. 2004 waren es noch 1,2 Millionen Steuerpflichtige, die vom Spitzensteuersatz erfasst wurden. Früher – in den 1950er und 60er Jahren – war grob das 20-fache des durchschnittlichen Einkommens nötig, um vom Spitzensteuersatz betroffen zu sein, heute reicht das 1,4-fache. Das heißt: Der Höchststeuersatz ist niedrig, wird aber recht früh fällig. In der Folge ist die Progression des Einkommensteuertarifs vermindert.¹

In Kombination mit anderen steuerlichen Entwicklungen der letzten Dekaden – unter anderem höhere Mehrwertsteuer, Einführung der Abgeltungsteuer, Aussetzung der Vermögensteuer, geringere Unternehmenssteuern – hat die verminderte Progressivität bei der Einkommensbesteuerung dazu geführt, dass „starke Schultern“ entlastet und „mittelstarke“ sowie „schwache“ stärker belastet wurden. Die prozentuale Steuerzahlung von einkommensstarken bis einkommensschwächeren Haushalten hat sich angeglichen.

¹ Laut ifo Institut (Forschungsbericht 127/2021) ist die Steuerbelastung seit 1986 generell gesunken. Am deutlichsten fiel die Entlastung bei Spitzenverdienerinnen und -verdienern aus.

Abbildung 1:
Entwicklung der Steuerlast als Anteil des Haushaltseinkommens von 1998 bis 2015 für obere, mittlere und untere Einkommensklasse



Quelle: Eigene Darstellung nach Bach/Beznoska/Steiner (2016: 67): Wer trägt die Steuerlast in Deutschland?. Einkommensstärkstes und -schwächstes Dezil sowie mittleres Quintil nach Haushaltsbruttoeinkommen (äquivalenzgewichtet).

© Arbeitnehmerkammer Bremen

Eine gerechte Einkommensbesteuerung entlastet den Großteil der Bevölkerung, was die Kaufkraft stärkt und zur wirtschaftlichen Erholung beiträgt, nimmt jedoch sehr starke Schultern wieder mehr in die Pflicht. Dies könnte durch einen höheren Grundfreibetrag, eine Abflachung des sogenannten „Mittelstandsbauchs“ und einen höheren, aber auch erst bei höheren Einkommen greifenden Spitzensteuersatz verwirklicht werden.² Bei weitgehend erhaltenem Steueraufkommen würde die deutliche Mehrzahl der Beschäftigten entlastet. Den verbliebenen Solidaritätszuschlag ersatzlos wegfällen zu lassen, würde hingegen eine Entlastung für Top-Verdienerinnen und -Verdiener bedeuten. Denn seit 2021 zahlen ihn nur noch wenige, beispielsweise Familien mit Einkommen über 150.000 Euro. Erst ab 220.000 Euro wird noch der volle Zuschlag fällig, für Alleinstehende ab einem Jahresgehalt von etwa 110.000 Euro brutto. Eine Entlastung in diesen Einkommensbereichen sollte keine Priorität haben.

² Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund (2021) schlägt in seinem „Steuerpolitischen Gesamtkonzept“ für den Einkommensteuertarif exakt diese Stellschrauben vor. Dadurch würden Alleinstehende beispielsweise bis zu einem Jahreseinkommen von grob 100.000 Euro entlastet. Die entstehenden Steuerausfälle werden durch andere Steuerarten – vor allem die Finanztransaktionssteuer auf Bundes-, die Vermögensteuer auf Landesebene – kompensiert, sodass bspw. dem Land Bremen letztlich 435 Mio. Euro jährlich mehr zur Verfügung stünden. Der Bund hätte ein Mehraufkommen von über 11 Mrd. Euro.

Kapitaleinkommen gegenüber Arbeitseinkommen nicht bevorteilen

Bis 2009 wurden alle Einkunftsarten gleich behandelt. Die gesamten Einkünfte eines Steuerpflichtigen wurden zur Einkommensteuerermittlung herangezogen. Seitdem es die Abgeltungssteuer gibt ist dies anders. Während Arbeitseinkommen in der Spitze mit 42 Prozent besteuert werden, gilt für Kapitalerträge und Zinseinkünfte ein pauschaler Satz in Höhe von 25 Prozent. Das ist alleine deshalb problematisch, da sich extrem hohe Einkommen heute zunehmend aus Zinsen, Dividenden und anderen Kapitalerträgen speisen. Auf hohe Kapitalerträge aber einen geringeren Steuersatz anzuwenden als auf Arbeitslohn ist ungerecht. Die Vorzugsbehandlung derartiger Einkünfte wurde damals damit begründet, den Anreiz zur Steuerhinterziehung zu verringern. Nicht nur scheint es zweifelhaft, Kapitaleignerinnen und -eignern Steuervorteile zu gewähren, um sie zur Steuerehrlichkeit zu bewegen, auch haben sich die Umstände durch verbesserten internationalen Informationsaustausch seither verändert.

Beispiel:

Steffi arbeitet als Krankenpflegerin. Für ihre Gehaltssteigerung von 3.700 auf 4.000 Euro brutto zahlt sie gut 80 Euro an zusätzlichen Steuern, also knapp 30 Prozent. Ihr Durchschnittssteuersatz auf das gesamte Einkommen beträgt etwa 16 Prozent.

Susanne arbeitet nicht. Sie lebt von ihren Unternehmensanteilen und Dividenden. Auf die Ausschüttung von 20 Mio. Euro im Jahr zahlt sie lediglich 25 Prozent an „Abgeltungssteuer“.

Gerecht ist:

Kapitaleinkünfte sollten wie Arbeitseinkommen besteuert werden, also dem persönlichen Steuersatz von maximal 42 Prozent (ggf. plus 3 Prozent „Reichensteuer“ und Solidaritätszuschlag) unterliegen. Das einkommensstärkste Prozent der Bevölkerung schöpft den Großteil seines Einkommens aus Gewinn- und Kapitaleinkünften. Hierauf einen niedrigeren Steuersatz zu zahlen als auf den Arbeitnehmerlohn ist unangemessen.

Ehegattensplitting reformieren

Beim *Ehegattensplitting* werden beide Ehepartner gemeinsam besteuert. Dazu werden beide Einkommen erst zusammengerechnet und dann halbiert. Der sich auf die Hälfte des gemeinsamen Einkommens ergebende Steuerbetrag wird verdoppelt. Das führt dazu, dass bei gemeinsamer Besteuerung nur das gemeinsame Einkommen von Bedeutung ist, nicht aber, wie dieses Einkommen innerhalb einer Ehe verteilt ist. Im Vergleich zu einer jeweiligen individuellen Besteuerung ergeben sich durch die Progression des Einkommensteuertarifs meist Vorteile. Diese Ersparnis durch gemeinsame Besteuerung im Vergleich zur Individualbesteuerung ist umso größer, je deutlicher der Einkommensunterschied zwischen den Ehepartnern ist. Das Ehegattensplitting sorgt dafür, dass Ehepaare mit demselben Gesamteinkommen stets dieselbe Steuerzahlung zu leisten haben, da die finanzielle Leistungsfähigkeit der „Besteuerungseinheit Ehe“ sich nach dem gemeinsamen Einkommen bemisst.

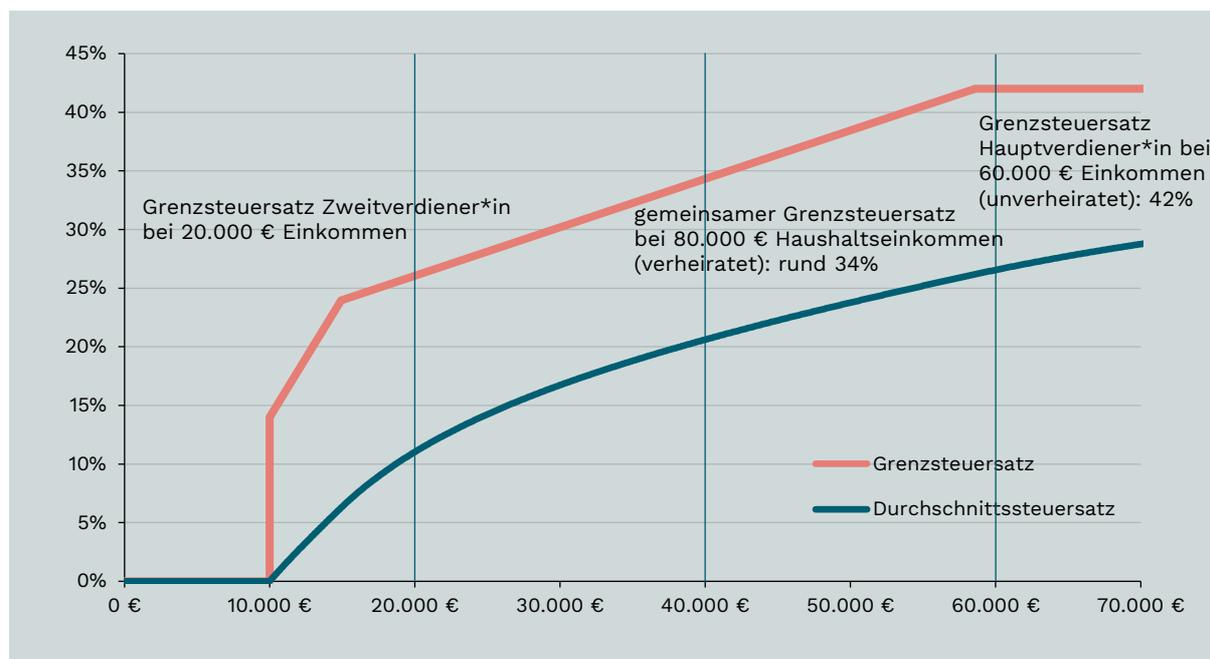
Das Ehegattensplitting erlaubt Verheirateten, als Paar „vor den Fiskus“ zu treten. Es geht davon aus, dass sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit innerhalb der Ehe ausgleicht, das heißt: wenn die/der eine Ehepartner/in ein hohes Einkommen hat, wird darüber auch die/der andere gleichsam verfügen können. Doch auch wenn das Splittingverfahren in sich konsistent ist und bei Einführung in den 1950er-Jahren einem richtigen Ziel folgte, beißt es sich heutzutage oftmals mit den realen Lebensverläufen von Menschen.³ Vor allem führt das Splitting dazu, dass der geringer verdienende Partner meist einen vergleichsweise höheren Grenzsteuersatz hat, als er unverheiratet hätte. Das heißt: Ein zusätzlich verdienender Euro wird hoch besteuert, selbst wenn es der erste eines Partners ist, weil beide Partner zusammen eben dennoch schon ein hohes Einkommen haben (siehe Abb. 2). Dieser Effekt wird durch die einem möglichst genauen Lohnsteuerabzug dienenden *Steuerklassen* nochmals verdeutlicht: Zwar sind die Steuerklassen für die letztliche Steuerlast unerheblich, die Steuervorauszahlung ist in Steuerklasse V jedoch hoch, da der Grundfreibetrag in Steuerklasse III anfällt und direkt hohe Abschlagzahlungen auf die gemeinsame Steuerschuld anfallen. Der Effekt des Splittings, dass sich Arbeitsaufnahme oder -ausweitung der Zweitverdienerin/des Zweitverdieners nicht ausreichend lohnt, wird so psychologisch noch verstärkt und ist unmittelbar und sogar überdeutlich wahrnehmbar. Die Folge ist eine verringerte Arbeitsmarktteilhabe.

Konkrete Auswirkungen hat die Steuerklasse bei Einkommensersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld oder Elterngeld. Diese werden auf Basis des Nettolohns ermittelt und fallen daher in der Steuerklasse V niedriger aus als in den Klassen III oder IV. So war im Jahr 2015 etwa das monatliche Arbeitslosengeld I einer zuvor in Lohnsteuerklasse V besteuerten Person mit einem Jahresbruttoverdienst von 30.000 Euro um 310 Euro geringer als bei gleichem Verdienst in der Steuerklasse III und um 170 Euro geringer als in Steuerklasse IV. Im äußersten Fall betrug der Unterschied bis zu 637 Euro bei sonst gleichen Voraussetzungen.⁴ Da von den rund 3,7 Mio. Steuerpflichtigen in Steuerklasse V etwa 3,3 Mio. Frauen sind, sollten Reformen bei den Steuerklassen zügig umgesetzt werden, um hier offenkundige Benachteiligungen abzustellen.

³ An die Existenz von Kindern war das Ehegattensplitting richtigerweise nie geknüpft, auch wenn der Schutz der Familie in alten Gesetzesbegründungen und Urteilen durchaus angeführt wurde. Ein „Familiensplitting“ würde die bestehende Anreizproblematik noch verschärfen und vor allem Top-Verdienenden zugutekommen.

⁴ Vgl.: Spangenberg/Färber/Späth (2020): „Mittelbare Diskriminierung im Lohnsteuerverfahren – Auswirkungen der Lohnsteuerklassen auf Nettoeinkommen und Lohnersatzleistungen“.

Abbildung 2:
Grenz- und Durchschnittssteuersätze bei individueller und gemeinsamer Veranlagung



Lesehilfe: Bei einem zu versteuernden Einkommen von 60.000 Euro zahlt die/der Steuerpflichtige insgesamt 15.932 Euro an Steuern, das entspricht 26,55 Prozent (*Durchschnittssteuersatz*). Von einem zusätzlichen Euro würde sie/er 42 Cent an Steuern bezahlen, also 42 Prozent (*Grenzsteuersatz*).

Quelle: Eigene Berechnung, eigene Darstellung nach § 32a (1) des Einkommensteuergesetzes für 2022.

© Arbeitnehmerkammer Bremen

Zudem sollte eine Begrenzung des Betrags, der von einem Ehepartner auf den anderen übertragen werden kann, vorgenommen werden. Somit bliebe eine Vielzahl der Ehen von Mehrbelastungen verschont.⁵ Die maximalen Steuervorteile des Splittings im Vergleich zur Individualbesteuerung – etwa 20.000 Euro, wenn eine/r 570.000 Euro brutto verdient und der/die andere nichts – werden aber abgeschwächt. Dies scheint angebracht. In Kombination mit Entlastungen für kleine und mittlere Einkommen ist eine Modernisierung des Ehegattensplittings und damit verbunden eine Einschränkung des Splittingvorteils jedoch gerechtfertigt. Denn dies geschähe zugunsten gestärkter Arbeitsanreize durch niedrigere Besteuerung des Zweitverdieners und einer höheren Erwerbsbeteiligung von Frauen.

Werden im Zuge eines „Realsplittings“ – also der Übertragung an die/den Ehepartner/in bis zu einem Höchstbetrag statt der Halbierung des gemeinsamen Einkommens wie im Rahmen des aktuellen Ehegattensplittings – steuermindernd Einkommen an die Zweitverdienerin/ den Zuverdiener übertragen, könnte dies auch im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung geschehen, soweit es sich dabei um ohnehin beitragspflichtiges oder deshalb für beitragspflichtig erklärtes Einkommen

⁵ Ähnliche Konzepte verfolgen bspw. das [Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung \(Wochenbericht 41/2020\)](#) und das [ifo Institut \(Standpunkt Nr. 227/2021\)](#).

handelt. Für viele Frauen würde dies eine erhebliche Verbesserung ihrer individuell verbuchten Altersvorsorge bewirken.

Beispiel:

Max und Trixi haben sich im Studium kennengelernt. Max verdient nun als Anwalt bereits gutes Geld, Trixi studiert noch.

Durch ihre Hochzeit sparen sie erheblich an Steuern. Nach Beendigung ihres Studiums plant Trixi den Berufseinstieg. Da Max mittlerweile sehr gut verdient, fielen von Trixis Einkommen direkt 42 Prozent an Steuern an. Vor der Heirat wären es rund 20 Prozent gewesen. Sie ist erstaunt, wie wenig letztlich auf ihrem Lohnzettel übrig bleiben würde. Da sie eine Familie planen, entscheidet sie sich dafür, zuhause zu bleiben und die Kinderbetreuung zu übernehmen. Später wird sie steuerfrei einen Minijob machen.

Gerecht ist:

Zwar ist es richtig, einen Ausgleich von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit innerhalb einer Ehe anzunehmen und Paare gemeinsam zu besteuern. Durch eine Begrenzung des gegenseitig übertragbaren Betrags könnten aber extreme Konstellationen abgemildert werden. Zudem müsste ein Einkommen, das steuerlich aufgeteilt wird, konsequenterweise auch im Rentensystem aufgeteilt werden. Eine Reform der Steuerklassen baut unmittelbar wahrgenommene Hürden zur Arbeitsaufnahme von Zweitverdienerinnen und -verdiener ab und stärkt richtige Anreize. Bei Lohnersatzleistungen wirkt sich die Steuerklasse zudem direkt aus. All das spricht dafür, die diskriminierende Klasse V zu überwinden.

Ebenso bedeutend sind Änderungen in anderen Bereichen, denn erst durch das Zusammenspiel von Minijobs, kostenloser Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und Ehegattensplitting samt Steuerklassenkombination III/V und vor dem Hintergrund schlechterer Einkommensperspektiven von Frauen kommt es zu den überdeutlichen Fehlanreizen und geringerer Erwerbsbeteiligung von Frauen.

Abgesicherte Beschäftigung statt Minijobs

Beschäftigung mit einer Entlohnung von bis zu 450 Euro im Monat kann steuer- und sozialversicherungsfrei ausgeübt werden. Dies scheint aus Sicht von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zunächst einmal attraktiv. Bei genaueren Analysen zeigt sich aber, dass es oftmals die Arbeitgeber sind, die vom Sonderstatus profitieren, da bei Minijobs häufig Arbeitnehmerrechte wie Urlaub oder Lohnfortzahlung verwehrt werden und die Entlohnung geringer ausfällt.⁶ Viele Minijobberinnen und Minijobber hätten hingegen auch ohne steuerliche Sonderbehandlung keine Einkommensteuer zu zahlen. Steuerlich profitiert vor allem, wer zusätzlich zu einer Hauptbeschäftigung einen Minijob ausübt oder als verheiratete/r „Zweitverdiener/in“ ansonsten Steuern zu zahlen hätte. So erfreuen sich zwar manche Beschäftigte tatsächlich an den Regelungen des Minijobs. Steuerliche Entlastungen

⁶ Siehe Peters (2017): „[Die fiskalischen Kosten der Minijobs](#)“.

für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit kleinen und mittleren Einkommen wären aber besser geeignet, als Vorteile für bestimmte Konstellationen – zumal Minijobs inhärent nicht existenzsichernd und der fehlende Zugang zu Sozialversicherungen und deren Schutz regulatives Merkmal sind. Die gravierenden Risiken und Probleme von Minijobs, unter denen letztlich die Beschäftigten leiden, wurden in der Corona-Krise ein weiteres Mal sehr deutlich. Statt die Minijob-Grenze zu erhöhen und dauerhaft zu dynamisieren, sollte daher das Bestreben sein, Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umzuwandeln, um Schutzmechanismen auf dem Arbeitsmarkt statt prekärer Beschäftigung zu erreichen. Steuerliche Anreize für Minijobs sind der falsche Weg. Laut aktueller Studie könnte eine kombinierte Reform aus Ehegattensplitting und Minijobs 124.000 Menschen – davon 108.000 Frauen – in „gute Beschäftigung“ bringen.⁷

Beispiel:

Bernd arbeitet in Vollzeit als Koch. Wegen Personalproblemen in seinem Betrieb macht er Überstunden und übernimmt zusätzliche Schichten. Die werden ihm zwar immerhin bezahlt, von seinem zusätzlichen Verdienst gehen aber etwa 30 Prozent an Steuern ab.

Auch sein Kollege Olaf bessert sein Gehalt auf. Er hat sich allerdings gegen zusätzliche Schichten als Koch entschieden und jobbt stattdessen nebenher in einer Tankstelle. Im Minijob fallen für ihn keine Steuern und Abgaben an.

Gerecht ist:

Die steuerliche Sonderstellung von Minijobs sollte abgeschafft werden. Menschen, die ausschließlich einem Minijob nachgehen würden dann immer noch keine Steuern zahlen. Bei Minijobbern im Nebenjob oder bei Verheirateten ist die Steuersubvention nicht notwendig, geht aber auf Kosten aller. Steuerentlastungen sollten für alle mit geringen und mittleren Einkommen ermöglicht werden (siehe oben). Auch hat sich immer wieder gezeigt, dass Minijobs die erhoffte Brückenfunktion in den Arbeitsmarkt nicht erfüllen, Beschäftigten oft weniger Rechte gewährt werden und gerade Frauen oft in dieser prekären Beschäftigungsform ohne Absicherung verharren.

Besteuerung von Sozialversicherungsbeiträgen und -leistungen

Lohnersatzleistungen und die für sie aufgewandten Beiträge können nicht voll steuerbefreit sein, während andere Einkommen der Steuer unterworfen werden. Grundsätzlich steht es dem Gesetzgeber frei, den Zeitpunkt dieser an sich angemessenen Besteuerung zu wählen und mit geeigneten Übergangsphasen auch zwischen vor- und nachgelagerter Steuerpflicht zu wechseln. Während eine Besteuerung der Beiträge aus Arbeitnehmersicht organisatorisch einfacher handhabbar ist (sie erfolgt im Lohnabzugsverfahren), hat die spätere Besteuerung der Leistungen den Vorteil, dass die dann in der Regel niedrigere steuerliche Leistungsfähigkeit auch einen geringeren Steuersatz nach sich zieht und die vorherigen Steuerersparnisse für zusätzliche Vorsorge mit Zinseszinsseffekt genutzt werden können. In jedem Fall sind alle entsprechenden Regelungen transparent auszugestalten und zu

⁷ Siehe Bertelsmann Stiftung (2021): „[Raus aus der ZweitverdienerInnenfalle](#)“.

kommunizieren, und bei der Besteuerung von Beiträgen bzw. Leistungen muss zuverlässig verhindert werden, dass eine doppelte Belastung eintritt. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Rentenbeiträge aus bereits versteuertem Einkommen zu entrichten sind und nicht ein mindestens ebenso großer Teil der späteren Rente steuerfrei ausgezahlt wird. Davon muss allerdings auch nach Auffassung des Bundesfinanzhofs beim laufenden Umstieg auf nachgelagerte Besteuerung ausgegangen werden. Zur überfälligen Behebung entsprechender Mängel kommen etwa eine schnellere Absetzbarkeit der Beiträge und eine deutliche Verschiebung der vollen Steuerpflicht in Frage.

Gewerkschaftsbeiträge besser berücksichtigen

Bei der Ermittlung der Lohn- und Einkommensteuer werden unter anderem sogenannte „Werbungskosten“ vom Bruttoeinkommen abgezogen, um das zu versteuernde Einkommen zu erhalten, auf das dann der Steuertarif Anwendung findet. Zu diesen Werbungskosten zählen alle Aufwendungen, die mit der Ausübung der Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Dazu gehört beispielsweise die „Pendlerpauschale“, durch die die Kosten für die Fahrt zur Arbeit abgesetzt werden können. Auch Mitgliedsbeiträge für eine Interessensvertretung wie eine Gewerkschaft fallen unter die Werbungskosten. Haben Beschäftigte keine oder nur wenige Werbungskosten, wird ihnen dennoch eine Pauschale von 1.000 Euro gewährt, die sie unabhängig von ihren tatsächlichen Kosten von ihrem Bruttoeinkommen abziehen dürfen. Im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuer führt das dazu, dass bei vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Gewerkschaftsbeiträge steuerlich keinen Unterschied machen.

Es sollte das Ziel sein, im Sinne guter Arbeitsbedingungen und fairer Löhne die Tarifbindung in Deutschland zu erhöhen.⁸ Dazu muss auch das Steuerrecht genutzt werden. Im Rahmen der Einkommensbesteuerung könnte dies bedeuten, Gewerkschaftsbeiträge besser steuerlich zu berücksichtigen, um so Sozialpartnerschaft und letztlich die Tarifbindung zu stärken. Dies ist gerade in Branchen mit niedrigen Löhnen – und oft hohem Frauenanteil – wichtig. Doch gerade hier macht sich die steuerliche Absetzbarkeit oft kaum bemerkbar und der Anreiz zum Eintritt in eine Gewerkschaft wird somit steuerlich nicht wie nötig befördert.

⁸ Zu den Unterschieden zwischen tarifgebundenen und nicht-tarifgebundenen Unternehmen siehe Salot (2021): „Erosion der Tarifbindung im Land Bremen“, in: Bericht zur Lage der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Land Bremen 2021.

Beispiel:

Sandra arbeitet im Einzelhandel. Ihr monatlicher Gewerkschaftsbeitrag liegt bei 30 Euro. Da sie den Pauschbetrag nicht ausschöpft, findet ihre Gewerkschaftsmitgliedschaft steuerlich de facto keine Berücksichtigung.

Jens arbeitet in einem Logistikunternehmen und pendelt zur Arbeit. Seine Werbungskosten übersteigen daher ohnehin die 1.000 Euro des jährlichen Pauschbetrags. Auch er zahlt als Gewerkschaftsmitglied 30 Euro im Monat. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung erhält er jedoch fast 1/3 seiner gezahlten Beiträge zurück.

Gerecht ist:

Gewerkschaftsbeiträge sollten zusätzlich zum Werbungskosten-Pauschbetrag berücksichtigt werden. Übrigens: Von Beiträgen für politische Parteien bekommen Mitglieder im Rahmen der Einkommensteuer in aller Regel die Hälfte zurückerstattet, da diese Beiträge direkt zu 50 Prozent von der ermittelten Steuerschuld abgezogen werden.

2. Extreme Vermögen sollten stärker mitfinanzieren

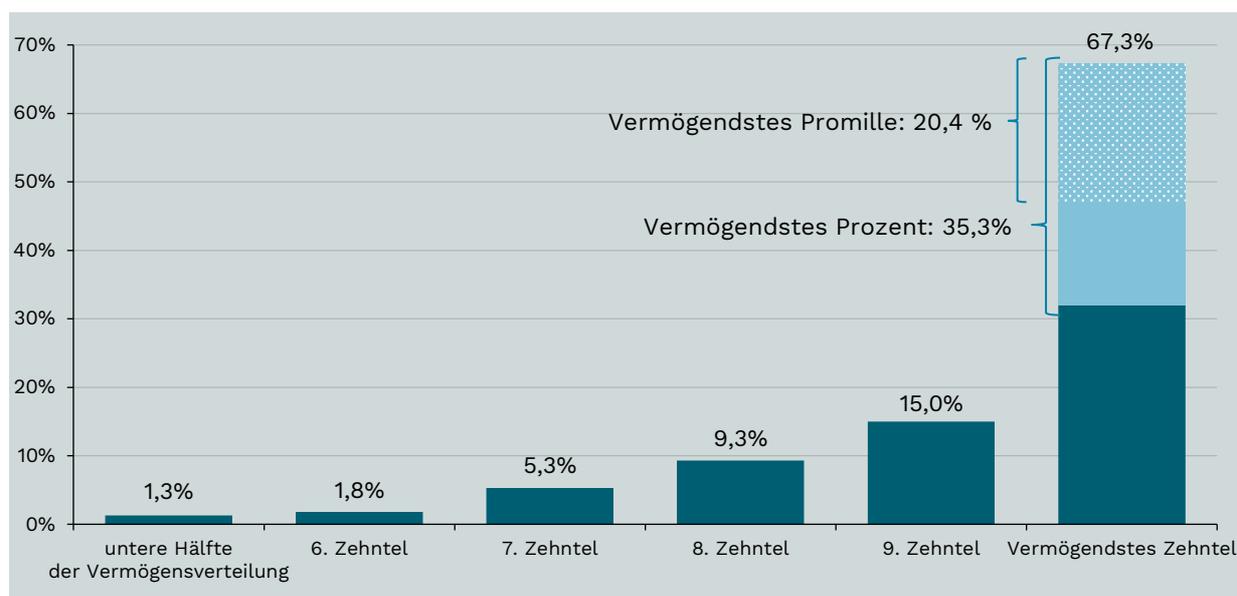
Die gesunkene Progression bei der Einkommensbesteuerung hat in Kombination mit einem Bedeutungsgewinn der indirekten Steuern – also Mehrwertsteuer, Energiesteuern etc., die in den letzten Jahren gestiegen sind und Bezieherinnen und Bezieher geringer Einkommen verhältnismäßig stärker belasten als Bezieherinnen und Bezieher hoher Einkommen – dazu geführt, dass sich die steuerliche Belastung von Haushalten der verschiedenen Einkommensklassen angeglichen hat (siehe oben). Die Verteilung von Einkommen und Vermögen wird damit nur noch ungenügend korrigiert und ein Auseinanderdriften der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Menschen ist die Folge.

In Deutschland ist die Verteilung der Vermögen so ungleich wie in kaum einem anderen Land in der Eurozone. Das reichste Zehntel besitzt über zwei Drittel, das reichste Prozent besitzt über ein Drittel und das reichste Tausendstel besitzt mehr als ein Fünftel des Vermögens in Deutschland – während die untere Hälfte quasi nichts besitzt (siehe Abb. 3).⁹ Dies ist auch eine Folge des Steuersystems und seiner Fehlentwicklungen in den letzten Jahrzehnten. Denn während die Vermögen so ungleich sind wie sonst kaum irgendwo in Europa, sind die vermögensbezogenen Steuern in Deutschland deutlich geringer. Die ungleiche Verteilung des Besitzes ist ein Problem, denn zum einen wird sie von den Menschen mehrheitlich als ungerecht empfunden. Darüber hinaus setzt sich in der Wirtschaftswissenschaft mehr und mehr die Erkenntnis durch, dass extreme Ungleichheit langfristig negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung hat. Auch kann eine extrem ungleiche Verteilung unangemessene Machtausübung in der Demokratie nach sich ziehen. Der Chancengleichheit steht sie im Weg. Der offensichtlichste Grund dafür, extrem Vermögende stärker in die Pflicht zu nehmen, ist jedoch schlicht die Notwendigkeit, Mittel zu generieren, die der Allgemeinheit zugute kommen. Dies könnte durch die Abschöpfung bei extrem hohen Vermögen

⁹ Siehe Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (Wochenbericht 29/2020): [„MillionärInnen unter dem Mikroskop“](#).

gerechter erreicht werden als beispielsweise über die Lohnsteuer oder die Mehrwertsteuer, die heute fast sechs Zehntel des Aufkommens tragen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer treffen.

Abbildung 3:
Vermögensverteilung in Deutschland
Nettovermögen



Quelle: Grabka, König, Schrödert (DIW) in APuZ 41/2020
© Arbeitnehmerkammer Bremen

Auf die Erhebung der Vermögensteuer wird seit 1997 verzichtet, da das Bundesverfassungsgericht eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes bemängelte, weil Immobilienvermögen gegenüber anderen Vermögenswerten bessergestellt wurde. Verfassungswidrig ist die Vermögensteuer ausdrücklich nicht. Vielmehr gab es damals eine politische Verständigung darauf, die Vermögensteuer auszusetzen, statt eine verfassungskonforme Reform der Erhebung anzustreben – auch mit dem Verweis auf den damals geltenden hohen Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer von 53 Prozent plus Solidaritätszuschlag.

Für besondere Situationen sieht das Grundgesetz außerdem eine einmalige Vermögensabgabe vor – die Corona-Krise könnte eine solche Ausnahmesituation sein; ihre Auswirkungen auf die Staatsfinanzen sind jedenfalls zweifellos von historischem Ausmaß. Für eine Vermögensabgabe hat die Arbeitnehmerkammer sich ausgesprochen, da sie vergleichsweise unkompliziert zu erheben ist.¹⁰ Sie ist leichter zu administrieren, da Vermögen nur einmal bewertet werden müsste. Die Bemessungsgrundlage von Vermögensteuer und -abgabe unterscheidet sich jedoch grundsätzlich nicht, die Wirkung ist daher ähnlich. Die immensen Kosten der Corona-Krise zum Teil über eine Abgabe oder Steuer auf extreme Vermögen zu finanzieren gebietet die Steuergerechtigkeit. Denn während in der Krise viele Beschäftigte Einkommensverluste erlitten haben, ist die Zahl der Milliardärinnen sowie

¹⁰ Siehe Peters (2020): [„Ausgaben senken oder Steuern erhöhen? Ein gerechter Lastenausgleich schont Arbeitsmarkt und Beschäftigte“; Stellungnahme der Arbeitnehmerkammer Bremen.](#)

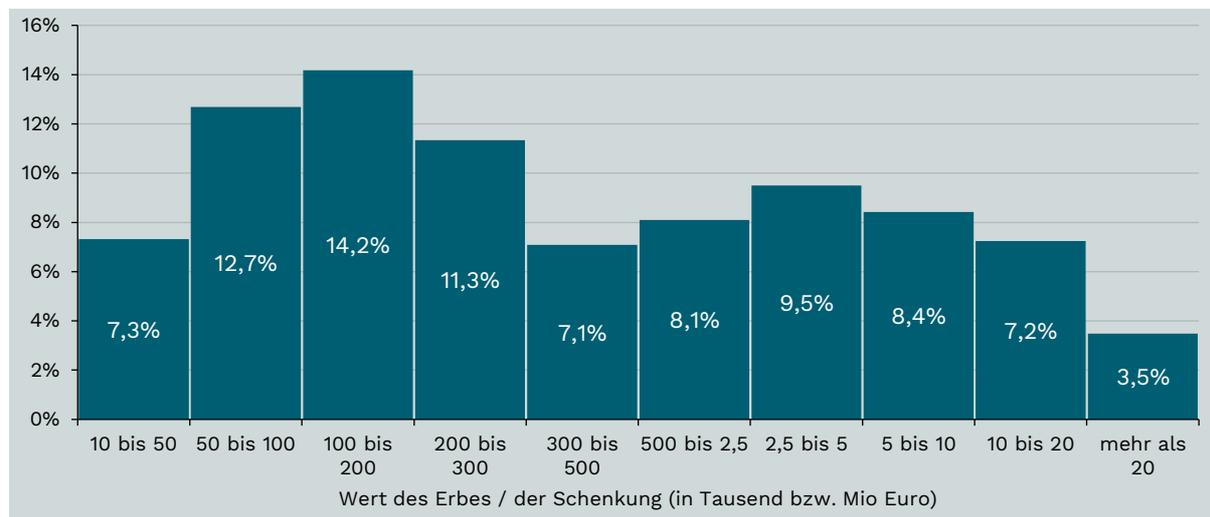
Milliardäre gestiegen und ihr Vermögen weiter gewachsen. Alle diskutierten Konzepte sehen Freibeträge von mehreren Millionen Euro vor, womit der weit überwiegende Teil der Gesellschaft nicht betroffen ist. Vom Aufkommen profitieren jedoch alle.

Um Steueraufkommen gerecht zu erheben und die zunehmend als ungerecht empfundene Vermögensverteilung zu korrigieren, bietet sich auch die Erbschaftsteuer an. Gegenüber der Vermögensteuer hat sie den Vorteil, dass Vermögen nur beim Übergang bewertet werden muss. 2008 und 2016 wurden jedoch Chancen vertan, nachdem das Bundesverfassungsgericht Änderungsbedarf angemahnt hatte. Die nötigen Reformen fielen äußerst halbherzig aus, substantielle Veränderungen blieben aus. Das Verfassungsgericht hatte die Privilegien für Firmenerbinnen und –erben beanstandet. Ob mittlerweile der Gleichheitsgrundsatz beachtet wird, ist strittig. Der nicht steuerpflichtige Anteil am Gesamtwert übertragener Unternehmensvermögen ist jedenfalls seither nochmal gestiegen.¹¹

Eine „gute“ Erbschaftsteuer ist eine sinnvolle Alternative zur Vermögensbesteuerung. Zwei Drittel der Vermögen deutscher Milliardärinnen und Milliardäre stammen aus Erbschaften oder Schenkungen. Dass Ungerechtigkeiten bestehen, zeigt allein ein Blick auf die tatsächlichen Belastungen von Vermögensübertragungen: Je mehr vererbt oder verschenkt wird, desto kleiner ist der darauf anfallende Steuersatz (siehe Abb. 4).

Abbildung 4:
Erbschaft- und Schenkungsteuer

Tatsächlicher Steuersatz nach Wert der Erwerbe (Durchschnitt 2015 bis 2020)



Quelle: Eigene Berechnungen nach Statistisches Bundesamt (diverse Jahrgänge)
© Arbeitnehmerkammer Bremen

¹¹ Siehe [Antwort der Bundesregierung \(Drucksache 19/18922 vom 5.5.2020\)](#). Das Urteil des BVerfG vom Dezember 2014 beinhaltet außerdem ein bemerkenswertes Sondervotum dreier der acht Richterinnen und Richter: Die Erbschaftsteuer diene hernach nicht nur der Erzielung von Steuereinnahmen, sondern sei zugleich ein Instrument des Sozialstaats, um zu verhindern, dass Reichtum in der Folge der Generationen in den Händen weniger kumuliert und allein aufgrund von Herkunft oder persönlicher Verbundenheit unverhältnismäßig anwächst. Dies bliebe vom Gesetzgeber zu wenig berücksichtigt. Die Vermögenskonzentration nehme zu, die Schaffung eines Ausgleichs sich sonst verfestigender Ungleichheiten liege in der Verantwortung der Politik – nicht aber in ihrem Belieben. Siehe [Pressemitteilung Nr. 116/2014 des Bundesverfassungsgerichts](#).

Beispiel:

Manfred erbt eine Wohnung von seinem Onkel im Wert von 400.000 Euro. Außer auf den Freibetrag von 20.000 Euro muss er 25 Prozent an Erbschaftsteuer abführen, fast 94.000 Euro.

Hubert erbt 400 Wohnungen. Steuern fallen nicht an, sofern er sie zehn Jahre nicht verkauft. Finanzverwaltungen gehen bei dieser Anzahl standardmäßig von Betriebsvermögen aus. Und das bleibt steuerfrei.

Manuela erbt ein großes Aktienpaket und kann ebenfalls von den „Verschonungsregeln“ profitieren. Ihre Unternehmensanteile im Wert von 25 Mio. Euro bleiben steuerfrei.

Gerecht ist:

Vor allem wenn auf die Besteuerung von Vermögen auch in Zukunft verzichtet werden soll, muss die Erbschaftsteuer so ausgestaltet sein, dass sie mehr Aufkommen erzielt und Verteilungsgerechtigkeit im Blick hat. Über einen großzügigen Freibetrag hinausgehende Übertragungen sollten ungeachtet der Vermögensform der Besteuerung unterliegen. Es darf nicht sein, dass der tatsächlich gezahlte Steuersatz je kleiner ist, desto größer das vererbte Vermögen ist.

3. Unternehmen fair besteuern

Die Aufgaben, die zukünftig durch De-Karbonisierung, durch die Digitalisierung und durch demografische Entwicklungen anstehen werden, sind immens. Um dieser Transformation zu begegnen braucht es – soweit sind sich alle Expertinnen und Experten einig – Investitionen. Uneinigkeit besteht allerdings darin, wie diese Investitionen getätigt werden sollen. Eine Auffassung ist die, dass privates Kapital investiert werden wird, wenn nur die Steuern auf Gewinne und Einkommen sinken. Allein: Funktioniert hat dieses Konzept noch nie. Während die nominalen Unternehmenssteuersätze in den letzten Dekaden sanken – der Körperschaftsteuersatz lag Ende der 1980er Jahre bei 56, heute bei 15,825 Prozent (inklusive Solidaritätszuschlag) –, verblieb die Investitionsquote von Unternehmen in Deutschland allenfalls auf ihrem niedrigen Niveau und sank in den vergangenen Jahren sogar weiter. Die Konten vieler Unternehmen sind voll, Geld zum Investieren wäre bereits vorhanden.¹² Es ist jedoch ein Irrglaube, dass deutlich mehr investiert wird, wenn die Steuern weiter sinken. Es sind die ungewissen Zukunftsaussichten, die Unternehmen davon abhalten, in moderne Technik zu investieren.¹³ Und diese Ungewissheit abzubauen ist durch öffentliche Investitionen möglich. Wenn mehr Klarheit herrscht, auf welche Technologie gebaut wird und der Staat entsprechend unterstützt, dann werden öffentliche auch private Investitionen, beispielsweise in grüne Technologien, nach sich ziehen. Dazu könnten durch verbesserte Abschreibungsregeln gezielt „grüne“ und „digitale“ Investitionen angeregt werden. Bevor die Unternehmenssteuersätze weiter gesenkt werden, sollten faire Wettbewerbsbedingungen hergestellt werden. Viele international agierende Unternehmen nutzen ihre Möglichkeiten, um die effektiven Steuersätze zu drücken, während kleine und

¹² Siehe Statistik der Europäischen Zentralbank. Die Dividendenausschüttungen der DAX-Konzerne werden laut Handelsblatt 2021 einen Rekord erreichen.

¹³ Siehe beispielsweise Gechert und Heimberger (2021): Do corporate tax cuts boost economic growth?, KfW (2021): „Warum Unternehmen (nicht) investieren“; KfW (2020): „Unsicherheit und Wirtschaftsaktivität in Deutschland“ und Bauer (2021): „Investition in Transformation statt Schuldenbremse“.

mittelständische Unternehmen den vollen festgelegten Satz zahlen müssen. Bestrebungen wie eine internationale Mindestbesteuerung sind deshalb richtig.

Die Corona-Krise hat nochmal ein Schlaglicht auf Steuervermeidung geworfen, denn unter den Unternehmen, die mit staatlichen Geldern gestützt wurden, waren auch solche, die in der Vergangenheit durch Gewinnverschiebungs- und damit Steuervermeidungsstrategien zulasten des deutschen Fiskus auffällig geworden waren. Und dass die Umsätze eines amerikanischen Online-Händlers in der Krise drastisch stiegen, er aber für 2020 Verluste geltend machen und eine Steuergutschrift in Luxemburg – hierüber laufen die deutschen Geschäfte – erreichen konnte, verwunderte nur Laien. Durch Gewinnverschiebungen zahlte dieses Online-Versandhaus letztlich global weniger als 12 Prozent Steuern auf den weltweiten Überschuss von 24 Milliarden Euro.¹⁴ In Deutschland Tariflöhne zu zahlen verweigert das Unternehmen übrigens weiterhin, Mitbestimmung ist ihm ein Dorn im Auge.

So richtig internationale Bemühungen und der Verweis auf internationale Lösungserfordernisse sind: Auch in Deutschland selbst gibt es „Steueroasen“. Denn die Unternehmenssteuern setzen sich zusammen aus der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer, für die die Gemeinden den Satz festlegen und die je nach Kommune sehr unterschiedlich anfällt. Einige Gemeinden, insbesondere in der Nähe großer Städte, haben sich darauf spezialisiert, Unternehmen (oder besser gesagt deren Gewinne) durch einen niedrigen Steuersatz anzulocken. Zwischen dem Mindesthebesatz von 200 (ergibt ungefähr 7 Prozent Steuerbelastung) und dem höchsten Hebesatz von 900 (gleich einer Steuerbelastung von etwa 30 Prozent) bestehen große Unterschiede, die Unternehmen gerne ausnutzen. So stehen auch deutsche Kommunen durch hiesige Steueroasen in einem schädlichen Steuerwettbewerb und Steuervermeidung wird ermöglicht.

Das ist nicht nur schlecht für die öffentlichen Kassen, es unterminiert auch einen fairen Wettbewerb zwischen den Unternehmen. Ein ansässiger Chemiekonzern verlagerte beispielsweise Gewinne in beträchtlicher Höhe „nach Hause“, nachdem 2020 die Gewerbesteuer in Leverkusen annähernd halbiert wurde. Zuvor waren Miet- und Patenteinnahmen ins nahe Schönefeld oder Monheim verschoben worden, wo die Gewerbesteuerhebesätze nur knapp über dem Mindestwert liegen. Solche nicht seltenen Vorgänge zeigen die Spielräume zur Steuergestaltung durch Gewinnverschiebung – auch innerhalb Deutschlands.

¹⁴ Siehe [Jahrbuch Steuergerechtigkeit 2021 des Netzwerks Steuergerechtigkeit](#) (Seite 23).

Beispiel:

Ein kleines Café in Bremen zahlt auf seinen Gewinn Gewerbesteuer in Höhe von gut 16 Prozent. Als juristische Person wird zudem Körperschaftsteuer in Höhe von knapp 16 Prozent (inklusive Solidaritätszuschlag) fällig.

Ein in unmittelbarer Nähe gelegenes Café gehört zu einer amerikanischen Kette. Seinen Gewinn rechnet es klein, unter anderem indem es Zahlungen für die Nutzung des Markennamens an andere Konzerntöchter leistet, die in Steueroasen sitzen. Durch derartige Praktiken bleiben die Gewinne letztlich weitestgehend steuerfrei. Dass sich dieses Café kaum an der Finanzierung des Gemeinwesens vor Ort beteiligt, verschafft ihm einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der Konkurrenz.

Gerecht ist:

Es darf keine Wettbewerbsverzerrungen zulasten steuerehrlicher Unternehmen geben, die ihre Gewinne nicht steuerminimierend ins Ausland verschieben. Neben den Bemühungen um eine internationale Harmonisierung des Steuerrechts beispielsweise durch einen Mindeststeuersatz und die Austrocknung von Steueroasen muss auch politischer Wille gezeigt werden, hierzulande Schlupflöcher zu schließen, indem beispielsweise Regeln zur Gewinnverschiebung angepasst werden.

Steuervermeidung, ob bei Unternehmen oder Privatpersonen, muss effektiv erschwert werden, statt sich nach Enthüllungen über fragwürdige, aber in der Regel legale Steuertricks überrascht und enttäuscht zu zeigen. So waren es Gerichte, die die skandalösen Vorgänge um die „CumEx-Geschäfte“, bei denen nie gezahlte Steuern mehrfach erstattet wurden, stoppten, nachdem Politik nur halbherzig eingegriffen hatte.

4. Mit Klimasteuern sozial gerecht lenken

Neben der Finanzierung öffentlicher Aufgaben soll durch das Steuersystem ein sozialer Ausgleich stattfinden und es soll stabilisierend und lenkend u.a. auf Wirtschaft und Arbeitsmarkt wirken. Auch für den Klimaschutz haben Umweltsteuern eine wichtige Funktion, da sie finanzielle Anreize für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Produzentinnen und Produzenten setzen können. Ein Preis auf den Ausstoß von klimaschädlichem CO₂ ist daher ein probates Mittel, um mittelfristig den Ausstoß zu verringern und den Umstieg auf klimafreundlichere Technologien attraktiver zu machen. Expertinnen und Experten empfehlen für effektiven Klimaschutz einen deutlich höheren CO₂-Preis als die 30 Euro pro Tonne, die 2022 fällig werden. Tatsächlich ist für die Folgejahre ein Anstieg des CO₂-Preises vorgesehen. Im Sinne eines wirksamen Klimaschutzes ist das zu begrüßen – auf die soziale Balance muss jedoch geachtet werden.

Denn Menschen mit geringerem Einkommen, die bereits heute unter deutlich steigenden Energiekosten leiden, haben kurzfristig oft nicht die Möglichkeit, auf emissionsarme Produkte umzusteigen oder weitestgehend „klimaneutral“ zu leben. Dem muss entschlossen entgegengewirkt werden, da die Klimawende nur sozial ausgewogen ein Erfolgsprojekt werden kann.

In diesem Sinne ist beispielsweise eine Weiterentwicklung der Pendlerpauschale in Richtung eines Mobilitätsgelds zu prüfen. Während die Pendlerpauschale – wie jeder Abzugsbetrag im Rahmen der

Werbungskosten bei der Einkommensteuer – sich stärker bei hohen Einkünften auswirkt, käme ein Mobilitätsgeld, wie es u. a. der DGB vorschlägt, allen gleichermaßen zugute.

Im Sinne eines wirksamen Klimaschutzes kann die Steuerpolitik damit Ansätze in anderen Feldern sinnvoll ergänzen. Dazu zählen etwa arbeitsmarktpolitische Instrumente, um die ökologische Transformation aktiv und im Sinne von Beschäftigten zu gestalten, eine gute Wirtschafts- und Innovationspolitik, um Technologien zu fördern und Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, handelspolitische Maßnahmen – z. B. ein Klimazoll –, um Industrien nicht an Länder mit weniger strikten Umweltauflagen zu verlieren, und der Ausbau des öffentlichen Personenverkehrs.

Beispiel:

Ulf nutzt die staatlichen Zuschüsse, um in seinem Eigenheim die alte Ölheizung gegen eine moderne Elektroheizung austauschen zu lassen und sich ein Elektroauto zu kaufen. Dank Solarpanels auf dem Dach wird er in Zukunft deutlich weniger ausgeben für Heizen und Mobilität, die Investitionen lohnen sich schnell. Auch weil er im Rahmen der Einkommensteuer die Pendlerpauschale geltend machen kann, durch die er rund 15 Cent pro Kilometer weniger Steuern zahlt. Seine tatsächlichen Kosten je Kilometer liegen deutlich darunter.

Willi kann sich weder eine Wohnung in Stadtnähe leisten, noch ein E-Auto. Wegen der schlechten Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Schichtbetrieb muss er mit seinem alten Benziner zur Arbeit fahren. Sein Einkommen ist gering, von der Pendlerpauschale profitiert er kaum. Sein Vermieter will die Heizung nicht austauschen. Der CO₂-Preis trifft ihn daher hart. Mit Sorge sieht er auf steigende Preise fürs Tanken und Heizen. Von Klimaschutz hält er fortan wenig.

Gerecht ist:

Mit Steuern lenken und durch CO₂-Preis Anreize für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen setzen. Deutliche Mehrbelastungen für Beschäftigte müssen aber vermieden werden. Eine pauschale Erstattung pro Kopf würde die regressive Wirkung der CO₂-Steuer aufheben und unterstreichen, dass der Einnahmezweck bei Umweltsteuern in den Hintergrund tritt.

Fazit: Unsere Ideen für ein gerechtes Steuersystem im Überblick

Bei den Steuern, die notwendig sind, um öffentliche Aufgaben zu finanzieren, sollte es um eine faire Verteilung gehen. Denn wie die Steuerlasten verteilt werden beeinflusst auch, wie (finanzielle) Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger verteilt sind. Und hier gilt es auf mehr sozialen Ausgleich statt auf spaltendes Auseinanderdriften zu setzen. Steuerpolitik ist nicht immer ein Nullsummenspiel, doch mitunter ist es so einfach: Steuern, auf die an der einen Stelle verzichtet wird, müssen an anderer Stelle erhoben werden. Hier sollten extreme Vermögen und Kapitalerträge wieder stärker in den Blick genommen werden als Arbeitnehmerlohn.

Außerdem sollten die Anreize der Besteuerungspraxis mitgedacht werden. Falsche – wie bei der Besteuerung von Ehepaaren – können mitursächlich sein für ungewollte Effekte, wie eine geringe Erwerbsbeteiligung von Frauen, die insbesondere im Land Bremen den Arbeitsmarkt prägt. Durch

richtige finanzielle Anreize kann das Steuersystem aber auch einen Beitrag zur Lösung drängender Probleme leisten. Bei „Umweltsteuern“ ist gleichwohl darauf zu achten, dass Alternativen zur Verfügung stehen und ein Umstieg möglich ist. Sonst führen steigende Preise lediglich zu höheren Belastungen der Menschen.

An vielen Stellen im deutschen Steuersystem sieht die Arbeitnehmerkammer die Notwendigkeit und die Möglichkeit, im Interesse von Beschäftigten Veränderungen in die Wege zu leiten. Das wären im Einzelnen:

- ▶ **Lohn- und Einkommensteuer**
 - Entlastung von geringen, mittleren und auch überdurchschnittlichen Einkommen bei weitgehender Aufkommensstabilisierung.
 - Rückkehr zur „synthetischen“ Einkommensbesteuerung: Arbeitseinkommen darf nicht höher besteuert werden als Kapitaleinkommen.
 - Reform des Ehegattensplittings, kurzfristig Änderung der Steuerklassen. Ein geschlechtergerechter Arbeitsmarkt verlangt auch nach einer Reform der Minijobs.
 - Keine Doppelbesteuerung von Sozialversicherungsbeiträgen und -leistungen.
 - Bessere Berücksichtigung von Gewerkschaftsbeiträgen.
- ▶ **Vermögensbesteuerung**

Extreme Vermögen gehören stärker zur Finanzierung in die Pflicht genommen. Dies kann auch durch eine adäquate Besteuerung von Erbschaften geschehen.
- ▶ **Unternehmenssteuern**

Statt Steuersätze zu senken müssen Schlupflöcher gestopft werden, um Wettbewerbsgerechtigkeit herzustellen. Private Investitionen werden vor allem durch öffentliche Investitionen angeregt.
- ▶ **Klimasteuern**

In den Instrumentenkasten zum Kampf gegen den Klimawandel gehört auch die CO₂-Steuer. Eine sozialpolitische Flankierung ist aber nötig, auch um die Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen hoch zu halten.

Januar 2022

Dr. Tobias Peters

Referent für Wirtschafts- und Finanzpolitik
peters@arbeitnehmerkammer.de

Dr. Magnus Brosig

Referent für Sozialversicherungs- und Steuerpolitik
brosig@arbeitnehmerkammer.de
